

# § 4 Bgld. FFG Gebühren- und Abgabebefreiung

Bgld. FFG - Bgld. Familienförderungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2025

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit (Gebühren- und Abgabebefreiung).

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)